

**Mehr dauerhaft bezahlbarer Wohnraum II:
Sicherung von unbebauten Flächen über Vorkaufsrecht nach § 24 Baugesetzbuch
Antrag Nr. 14-20 / A 06745 von der Fraktion DIE GRÜNEN/RL vom 11.02.2020, eingegan-
gen am 12.02.2020**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01925

2 Anlagen:

- A) Beschlussvorlage des Kommunalausschusses vom 11.03.2021
- B) Änderungsantrag der Fraktion ÖDP/FW vom 11.03.2021

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 24.03.2021
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag und Antrag der Referentin

Wie in der Sitzung des Kommunalausschusses vom 11.03.2021. Der Kommunalaus-
schuss hat die Entscheidung in die heutige Vollversammlung des Stadtrates vertagt.

In der Sitzung am 11.03.2021 hat die Fraktion ÖDP/FW den als Anlage B beigefügten
Änderungsantrag gestellt. Der Änderungsantrag gilt als eingebracht.

Das Kommunalreferat (KR) nimmt hierzu wie folgt Stellung:

1. Anwendungsbereich des sog. Außen- und Innenbereichsvorkaufsrechts bei un- bebauten Flächen unter den Rahmenbedingungen der Landeshauptstadt München (LHM)

Die im Kommunalausschuss von den Stadträt_innen gestellten Fragen, der Änderungs-
antrag der Stadtratsfraktion ÖDP/FW „Housing First in kleineren Vorkaufsfällen“ und die
qualifizierte Vertagung in die Vollversammlung geben Anlass, die Grundsatzproblematik
der Geltendmachung von Vorkaufsrechten (**VKR**) bei unbebauten Grundstücken im In-
nen- und Außenbereich noch einmal näher zu beleuchten und darzustellen.

Die VKR bei unbebauten Flächen im Außenbereich gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BauGB (nachfolgend als „**Außenbereichs-VKR**“ bezeichnet) und bei unbebauten Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BauGB (nachfolgend als „**Innenbereichs-VKR**“ bezeichnet) sind hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs bzw. ihrer praktischen Bedeutung im Kontext mit bereits in der LHM bestehenden städtebaulichen Instrumenten zu sehen. Beide VKR sollen nach der gesetzgeberischen Intention bewirken, dass entsprechend den Bedürfnissen der unmittelbaren Nachwendzeit (Anfang der 90er Jahre) verstärkt und schneller Wohnbauland ausgewiesen und Wohnungsbauvorhaben erleichtert werden konnten.

a) Außenbereichs-VKR

Wie in der Beschlussvorlage dargestellt, kann das Außenbereichs-VKR nur im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB zur Anwendung kommen. Das Wohl der Allgemeinheit rechtfertigt die Ausübung dieses VKR nach der Rechtsprechung nur dann, wenn erkennbar ist, dass die Gemeinde alsbald einen Bebauungsplan (B-Plan) aufstellt, um ihr städtebauliches Ziel zu verwirklichen (wenn nicht bereits kraft Gesetzes Wohnbebauung möglich ist, so z.B. bei Splittersiedlungen im Außenbereich).

Nach der gesetzgeberischen Begründung des Wohnungsbau-Erleichterungsgesetzes 1990 soll mit Hilfe dieses VKR *„die Vorbereitung und Durchführung von Wohnbauvorhaben in Gebieten, die die Gemeinde durch Bebauungspläne entwickeln will, erleichtert werden“* (Begr. des RegE - BT-Drs. 11/6508, S. 11). Historisch entstand die Regelung zu einem Zeitpunkt, bei dem es das Instrument des städtebaulichen Vertrags, auf dessen Grundlage in München heute das Baulandmodell der Sozialgerechten Bodennutzung (SoBoN) umgesetzt wird, noch nicht gab und auch größere Kommunen noch keine „Angebotsbebauungspläne“ aufstellten. Sie sollten mit Hilfe des VKR befähigt werden, Grundstücke in einem Bereich zu erwerben, für den die Aufstellung eines B-Plans mit Wohnbebauung beabsichtigt ist, um diese später wieder mit Bauverpflichtung zu reprivatisieren. Da die eigentliche Reprivatisierungspflicht des § 89 BauGB kraft Gesetzes entfällt, wenn das Grundstück für „sonstige öffentliche Zwecke benötigt“ wird, konnten auf diese Weise künftige, im B-Plan ebenfalls festgesetzte öffentliche Flächen (wie z. B. Verkehrsflächen) für die Kommune gesichert werden, ohne dass es dazu eines späteren Enteignungsverfahrens bedurfte.

Die vorgenannten Zwecksetzungen haben jedoch in München seit Einführung der SoBoN im Jahre 1994 an Relevanz verloren, da die Stadt die „Vorbereitung und Durchführung von Wohnbauvorhaben“ im oben zitierten gesetzgeberischen Sinne über die SoBoN absichert. Diese sieht mit dem Mittel des Städtebaulichen Vertrags u.a. eine Bauverpflichtung für Wohnbauflächen und Flächenabtretungen für öffentliche Verkehrs- und Grünflächen vor.

Bei den eigenen Standards unterliegenden Entwicklungsbereichen Nord und Nordost bedarf es des Außenbereichs-VKR zudem nicht, da dort bereits Vorkaufsrechte auf Basis der beiden vom Stadtrat beschlossenen Vorkaufssatzungen bestehen.

Da Baurecht im grundsätzlich von Bebauung freizuhaltenen Außenbereich zudem nur im seltenen Ausnahmefall schon kraft Gesetzes besteht, verbleibt im Ergebnis ein kaum relevanter Anwendungsbereich des Außenbereichs-VKR in München. Es wird daher bei

der weiteren Betrachtung **nicht** weiter berücksichtigt. Dass es in seltenen Einzelfällen dennoch relevant werden könnte, kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. In Zweifelsfällen über das Vorliegen des Wohls der Allgemeinheit würde sodann der Stadtrat zur Entscheidungsfindung befasst werden.

b) Innenbereichs-VKR

Wie in der Beschlussvorlage dargestellt, kommt das Innenbereichs-VKR bei Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich zur Anwendung, sofern diese Gebiete vorwiegend mit Wohngebäuden bebaut werden können. Dies sind – etwas vereinfacht ausgedrückt – Grundstücke im Bereich von B-Plänen, deren festgesetzte Baugebiete vorwiegend Wohnen zulassen (wie z. B. ein allgemeines Wohngebiet, WA). Für die Anwendung reichen unter bestimmten Voraussetzungen auch in Aufstellung befindliche B-Pläne, bei denen die öffentliche Auslegung bereits abgeschlossen ist. Weiter findet das Innenbereichs-VKR auch Anwendung in bestimmten Bereichen des sog. unbeplanten Innenbereichs, d. h. in Gebieten, in denen kein B-Plan existiert und die nähere Umgebung des in Frage stehenden Grundstücks einem Baugebietstypus entspricht, der eine Bebauung vorwiegend mit Wohngebäuden vorsieht.

Im Ergebnis kann das Innenbereichs-VKR in weiten Teilen des Innenbereichs grds. zur Anwendung kommen, jedoch nur dann, wenn das betreffende Grundstück unbebaut ist. In aller Regel handelt es sich dabei um Grundstücke, die sich aufgrund ihrer geringen Flächengröße nur für eine kleinteilige Bebauung eignen. In größeren Bereichen des Stadtgebiets sind zudem unbebaute Grundstücke bereits über die EHS-Gebiete erfasst.

2. Umsetzung des Innenbereichs-VKR

Nach der gesetzgeberischen Begründung des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes 1993 soll *„mit Hilfe dieses Vorkaufsrechts, der Abwendungsmöglichkeit des Käufers nach § 27 BauGB durch Begründung vertraglicher Baupflichten und der Veräußerungspflicht der Gemeinde nach § 89 BauGB an Bauwillige [...] verstärkt sichergestellt werden, dass unbebaute Grundstücke auch tatsächlich einer baulichen Nutzung zugeführt werden“* (Begr. des RegE - BT-Drs. 12/3944, S. 40). Dem Gesetzgeber kommt es daher vor allem auf eine schnelle Bebauung der Grundstücke an, die im Rahmen der gesetzlich notwendigen Reprivatisierung über eine Bauverpflichtung umgesetzt werden soll. Dies hat Folgen a) für den Inhalt der Abwendungserklärung und b) für die erforderliche Rechtfertigung durch das Wohl der Allgemeinheit als Voraussetzung für eine Ausübung.

a) Inhalt der Abwendungserklärung des bzw. der Käufer_in

Der bzw. die Käufer_in hat bis zur Bestandskraft des Ausübungsbescheids kraft Gesetzes die Möglichkeit (vgl. § 27 BauGB), die Ausübung des VKR abzuwenden. Dies erfolgt dadurch, dass er bestimmte Bindungen eingeht, mit denen er die Erreichung der Ziele und Zwecke des jeweiligen Vorkaufsrechts sicherstellt. In Erhaltungssatzungsgebieten ist beispielsweise das sicherzustellende Ziel, dass die angestammte Wohnbevölkerung erhalten bleibt.

Beim Innenbereichs-VKR ist das alleinige Ziel des Gesetzgebers, dass das Grundstück bebaut wird. Wenn der bzw. die Käuferin eine geeignete Abwendungserklärung abgibt,

die dieses Ziel sicherstellt, ist eine Ausübung **nicht** mehr gesetzlich zu rechtfertigen und wäre rechtswidrig. Dies kann über eine zeitlich angemessene Bauverpflichtung erfolgen. Mehr ist nicht erforderlich. Weitere (auch soziale) Bindungen können nicht gefordert werden.

b) Rechtliche Rechtfertigung der Ausübung

Nur wenn der bzw. die Käufer_in **keine** geeignete Abwendungserklärung abgibt, kann die Stadt das VKR final ausüben. Voraussetzung hierfür ist neben weiteren gesetzlichen Voraussetzungen, dass die Ausübung durch das Wohl der Allgemeinheit gerechtfertigt ist (vgl. § 24 Abs. 3 BauGB). Zudem muss der Gleichbehandlungsgrundsatz bei gleich gelagerten Fällen gewahrt werden.

Ob das Wohl der Allgemeinheit bei einem Vorkaufsrechtstatbestand im jeweiligen Fall zu bejahen ist, hat sich ausschließlich an den Zielen zu orientieren, die mit den einzelnen Vorkaufsrechtstatbeständen der §§ 24 und 25 BauGB verfolgt werden.

Daher ist das Wohl der Allgemeinheit beispielsweise bei den VKR in Erhaltungs- satzungsgebieten anders zu rechtfertigen als bei dem Innenbereichs-VKR. Mit Letzterem wird das Ziel verfolgt, dass Grundstücke tatsächlich einer baulichen Nutzung zugeführt werden (s. o.). Andere Ziele dürfen nicht für die Allgemeinwohlrechtfertigung herangezogen werden. Daher bestehen aus Sicht der Vorkaufsrechtsstelle erhebliche rechtliche Risiken, die Ausübung mit der (sozialpolitischen) Zielsetzung des „housing first“ für einen beschränkten Personenkreis zu begründen.

Das BVerwG hat in einer Entscheidung aus dem Jahre 2010 am Beispiel des Außenbereichs -VKR (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BauGB) deutlich gemacht, dass das Wohl der Allgemeinheit nur mit dem städtebaulichen Ziel des jeweiligen VKR-Tatbestands begründet werden kann:

„Mit § 24 Absatz 1 Nr. 5 (und 6) BauGB wird insbesondere das Ziel verfolgt, Flächen für den Wohnungsbau verfügbar zu machen. [...] Dagegen steht das Vorkaufsrecht der Gemeinde nicht als Instrument einer allgemeinen Bodenbevorratung („zur Vergrößerung ihres Eigentumsanteils“) oder zum Erwerb von Grundstücken zur Verfügung, die später möglicherweise als Tauschgrundstücke im Rahmen der Verfolgung gänzlich anderer Zwecke verwendet werden sollen, wie dies die Bekl. offenbar meint [...].“

3. Ausübung des Innenbereichs-VKR zugunsten der LHM oder der städtischen Wohnungsbaugesellschaften

Die Ausübung des Innenbereichs-VKR kann entweder zugunsten der Stadt oder zugunsten Dritter, d. h. in München wie in den Erhaltungssatzungsgebieten zugunsten der städtischen Wohnungsbaugesellschaften (**WBGs**), erfolgen. Beide Wege haben jedoch unterschiedliche rechtliche Folgen.

a) Ausübung zugunsten der LHM

Sollte das VKR zugunsten der Stadt ausgeübt werden – dies ist der Standardfall nach dem Gesetz – **greift die Reprivatisierungspflicht des § 89 BauGB**. Dass diese auch beim Innenbereichs-VKR einschlägig ist, hat der Gesetzgeber in der unter obiger

Ziff. 2 zitierten Gesetzesbegründung klargestellt („*Veräußerungspflicht der Gemeinde nach § 89 BauGB*“). Der Zweck der Reprivatisierungspflicht ist u. a. bodenpolitischer Natur. Die Grundstücke sollen einer privaten Nutzung zugeführt werden. Die Gemeinde soll nicht durch Ausübung hoheitlicher Eingriffsbefugnisse eine Mehrung ihres Fiskalvermögens, eine Hortung von Bauland erreichen können (vgl. Begr. des RegE - BT-Drs. 10/4630, S. 110).

Die Reprivatisierung verläuft grds. zweistufig. Zunächst ist in einer **ersten Stufe** das Grundstück wieder dem bzw. der ursprünglichen Käufer_in anzubieten, der bzw. die das mit dem Innenbereichs-VKR verfolgte Ziel – wie oben ausgeführt im Wege der Bauverpflichtung – zusagen muss. Bei unterbleibendem Ankauf ist in einer **zweiten Stufe** das Grundstück „unter Berücksichtigung weiter Kreise der Bevölkerung“ mit der Bauverpflichtung zu veräußern, d. h. es hat eine öffentliche Ausschreibung zu erfolgen. Ein bevorzugter Verkauf an die WBGs ist **nicht** möglich. Anstelle des Verkaufs ist u.U. auch die Vergabe von Erbbaurechten möglich.

Im Ergebnis kann bei der Ausübung zugunsten der Stadt nur erreicht werden, dass im Rahmen der Reprivatisierung private Dritte das Grundstück innerhalb einer bestimmten Frist bebauen. Weitere Bindungen sind **nicht** möglich. Demgegenüber steht ein unverhältnismäßig hoher finanzieller und personeller Aufwand beim Erwerb, bei der Verwaltung und der Reprivatisierung der Grundstücke. Zudem wird durch den Zwischenerwerb durch die Stadt der Bau dringend benötigten Wohnraums vermutlich nur verzögert.

b) Ausübung zugunsten der WBGs

Bei einer Ausübung zugunsten der WBGs verbleiben die Grundstücke entsprechend der Praxis in den Erhaltungssatzungsgebieten **bei ihnen**. Diese müssen sich gegenüber der Stadt auf die Einhaltung der Ziele des Innenbereichs - VKR verpflichten, d. h. eine Bauverpflichtung eingehen. Im Rahmen allgemeiner Vorgaben der Stadt gegenüber den WBGs aufgrund ihrer Eigentümerstellung können diesen jedoch **außerhalb** der rechtlichen Bestimmungen zu den VKR weitere allgemeine Vorgaben zur Verwendung von Grundstücken in ihrem Immobilienvermögen gemacht werden.

4. Konkrete Notwendigkeit der Ausübungsschwelle von 20 Wohneinheiten (WE)

Aus obigen Ausführungen geht bereits der eingeschränkte Nutzen des Innenbereichs-VKR für die städtebaulichen Zielsetzungen der LHM hervor, wenn man die Zielsetzung einer zeitnahen Bebauung von Grundstücken (Baurechtsaktivierung) in den Blick nimmt. Eine VKR-Ausübung ist final auch nur möglich, wenn der bzw. die Käufer_in keine Abwendungserklärung (Bauverpflichtung) abgibt. Davon ist in der Vielzahl von Fällen jedoch auszugehen.

Im Falle einer Ausübung können auf der Grundlage der Eigentümerstellung der Stadt nur bei den WBGs allgemeine weitere Zielsetzungen außerhalb der VKR für deren Immobilienvermögen verfolgt werden, deren Einbringung in den Stadtrat und Umsetzung in die Zuständigkeit des Betreuungsreferats fallen würde. Hierfür eignen sich jedoch aus Sicht des Kommunalreferates (KR), des Referates für Stadtplanung und Bauordnung (PLAN) und des Sozialreferates (SOZ) nur Grundstücke ab einer bestimmten Größenordnung.

Empfohlen wird die in der Beschlussvorlage dargelegte 20-WE-Schwelle. Sie stellt sicher, dass nur Grundstücke erworben werden, auf denen Mietwohnungsbau von einer solchen Größe (z. B. 2-Spänner mit 5 Geschossen, 3-Spänner mit 3 Geschossen und ausgebautem Dach) verwirklicht werden kann, der rentabel von den WBGs errichtet und betrieben werden kann. Die VKR-Ausübung auch auf Grundstücke zu erstrecken, auf denen nur eine kleinteiligere Bebauung möglich wäre, würde einen enormen und wohl nicht erbringbaren Aufwand für Verwaltung, Vermietung, Abrechnung und Betreuung von über das Stadtgebiet verstreuten „Mini-Immobilien“ bedeuten.

Auch die GWG hält die Anwendung einer 20-WE-Schwelle für sinnvoll. Die GEWOFAG regt an, die Stadt solle die Grundstücke selbst erwerben, um sie später der GEWOFAG im Rahmen einer Sacheinlage weiter zu übertragen. Dieser Weg ist jedoch wegen der Reprivatisierungspflicht an breite Teile der Bevölkerung ohne rechtliche Möglichkeit einer Bevorzugung der WBG kaum gangbar (s.o.).

Im Ergebnis stünde ohne Anwendung der Ausübungsschwelle ein hoher finanzieller und personeller Aufwand einem Nutzen für nur wenige Bürger_innen gegenüber.

Der finanzielle Aufwand lässt sich nur schwer schätzen. Er dürfte aber je nach Anzahl der Ausübungen bei vorsichtig geschätzten ca. 20 jährlichen Fällen (von ca. 40 in den Stadtrat eingebrachten) und im Hinblick auf die Erwerbskosten im zweistelligen Millionenbereich (grob anhand der Bodenrichtwerte geschätzt 26.120.551 EUR) liegen. Hier ist aus Sicht der Verwaltung die momentan angespannte Haushaltssituation zu berücksichtigen. Hinzu kämen Bau- und Planungskosten sowie Personalkosten (s.u. Ziff. 6).

5. Änderungsantrag ÖDP/FW „Housing First“ in kleineren Vorkaufsfällen

Zu dem obigen Änderungsantrag wird wie folgt Stellung genommen:

Wie bereits unter Ziff. 2 b) ausgeführt, bestehen aus Sicht der Vorkaufsrechtsstelle erhebliche rechtliche Risiken, die Ausübung mit der (sozialpolitischen) Zielsetzung des „housing first“ zu begründen. Zu dem finanziellen, personellen und organisatorischen Problem bei einer Ausübung bei kleineren Grundstücken siehe oben Ziff. 4.

Das (SOZ) teilt zu der Eignung von Grundstücken für das Projekt „Housing First“ Folgendes mit:

„Generell ist selbstverständlich jede Schaffung von Wohnraum sinnvoll, auch bei kleineren Einheiten. Gleichzeitig ist es notwendig, dass das Grundstück für die städtischen WBGs bewirtschaftbar bleibt. Dies setzt eine Mindestgröße voraus, ab der ausgeübt wird. Hier sind 20 WE angemessen.“

Grundsätzlich könnte auch bei 5-19 WE das Vorkaufsrecht zu Gunsten der städtischen WBGs ausgeübt werden. In der Folge müssten diese dann im Rahmen eines noch zu erstellenden Konzepts in Abstimmung mit S-III eine Vermietung z.B. an freie Träger durchführen, die dort die Wohnungen errichten oder anmieten. Dieses Vorgehen ist juristisch noch komplett durchzuprüfen und nur möglich, wenn geeignete freie Träger durch

ein Trägersauswahlverfahren ermittelt wurden. Deshalb ist ein reiner Prüfungsauftrag nicht zielführend, da er mangels geeignetem Konzept immer die Nichtausübung des Vorkaufsrechts zur Folge hätte.“

6. Übersicht Personalforderungen im Falle des Verzichts auf die Ausübungsschwelle

Schon ohne Berücksichtigung des Innenbereichs-VKR (und ggf. in seltenen Einzelfällen des Außenbereichs-VKR) steigt die Arbeitsbelastung der mit der Bearbeitung der VKR befassten Mitarbeiter_innen in den beteiligten Referaten stetig an. Die Prüffälle insbesondere in den Erhaltungs-, Sanierungs- und Naturschutzgebieten nehmen stetig zu. So wurden im Jahr 2019 insgesamt 34 Fälle, im Jahr 2020 schon 46 Fälle mittels einer Beschlussvorlage in den Stadtrat eingebracht. Die Anzahl der Prüffälle betrug im Schnitt der Jahre 2019 und 2020 pro Jahr 70.

Durch die stetige Ausweitung der Erhaltungssatzungsgebiete und auch der steigenden Anzahl der in den Stadtrat eingebrachten Naturschutz-VKR arbeiten die Mitarbeiter_innen bereits jetzt an der Belastungsgrenze. Bei der VKR-Stelle sind derzeit 3,4 VZÄ Verwaltungskräfte (inkl. der Teamleitung) und knapp 2 VZÄ Jurist_innen exklusive der Unterabteilungsleitung für die Bearbeitung der VKR zuständig, wobei 1,0 VZÄ bei den Verwaltungskräften derzeit nicht besetzt ist. Die jährlich leicht zunehmenden Klageverfahren können **nur** dank anwaltlicher Unterstützung betreut werden.

Bei auf ein Jahr vorsichtig hochgerechnet ca. 40 Prüffällen (ohne die 20-WE-Schwelle) und deren überwiegender Einbringung in den Stadtrat würde das – soweit auf die Schnelle abschätzbar – mind. 4,0 VZÄ in der Rechtsabteilung des KR erforderlich machen. Abwendungserklärungen werden oft erst nach Befassung des Stadtrats abgegeben. Ohne Zuschaltung der neuen Stellen wären die zusätzlichen Fälle **nicht** bewältigbar. Zudem bleibt abzuwarten, ob die Ausweitungen von VKR-Tatbeständen durch das Baulandmobilisierungsgesetz nicht ohnehin eine Erhöhung an Prüffällen zur Folge haben.

Beim Bewertungsamt (BewA) muss im Falle der Erhöhung der Anzahl der Prüffälle mindestens mit einem Mehrbedarf von 2,0 VZÄ gerechnet werden. Die Kampfmittelstelle des KR könnte bei einer erheblichen Zunahme an Prüffällen eine fristgerechte Prüfung ggf. nicht mehr garantieren, was ebenfalls durch Personalzuschaltung aufzufangen wäre.

Das Referat für Klima- und Umweltschutz (RKU), bei dem von der Vorkaufsrechtsstelle die Stellungnahmen zur Altlastensituation eingeholt werden, teilt mit, dass die VKR mittlerweile 70 % aller Anfragen des KR zum Grundstücksverkehr ausmachen würden. Der Arbeitsaufwand würde durch eine Erhöhung der Prüffälle zunehmen.

Das PLAN weist auch mit Blick auf die derzeit laufende Diskussion um Aufgabenkritik, Optimierung der Verwaltungsprozesse und Einsparvorgaben daraufhin, dass die Verwaltung beim Vorschlag der Ausübungsschwelle auf ein aus ihrer Sicht sinnvolles und handhabbares Kosten/Nutzen-Verhältnis geachtet hat. Bei der Prüfung der fachlichen Belange bei dem Thema VKR-Ausübung sind verschiedene Stellen im Referat betroffen. Dies hängt vom jeweiligen VKR selbst ab. In diesem konkreten Fall bedarf es einer Prüfung durch die Kolleg_innen der Stadtplanung sowie der Lokalbaukommission. Sofern es zur Ausübung zugunsten der WBGs kommt, wären zudem die Kolleg_innen des Beteili-

gungsmanagements einzubinden. Eine Darstellung der genauen VZÄ sei kurzfristig schwer benennbar, allerdings sei bereits jetzt festzuhalten, dass die derzeitigen Prüfungen zusätzlich zu diversen anderen Aufgaben getreten sind. Daher wären Personalzuschaltungen bei höheren Fallzahlen notwendig, wobei die Personalforderungen auch im Kontext mit der Ausweitung der VKR-Tatbestände im geplanten Baulandmobilisierungsgesetz zu betrachten wären.

Das KR geht davon aus, dass im Falle einer Umsetzung des Änderungsantrags der ÖDP/FW auch ein Personalmehrbedarf beim SOZ bestünde. In der Kürze der Zeit konnte aber keine Abstimmung mit dem SOZ erfolgen.

Der Antrag der Referentin bleibt unverändert.

II. Beschluss

nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Ober-/Bürgermeister/-in

Die Referentin

Kristina Frank
Berufsmäßige Stadträtin

III. Abdruck von I. und II.
über das Direktorium HAll/V – Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
z.K.

IV. Wv. Kommunalreferat - Recht und Verwaltung - Grundsatzthemen

Kommunalreferat

I. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

II. An
das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
z.K.

Am _____